



Ausbildungsordnung **des Musikvereins Unlingen e.V.**

§ 1 Aufgabe

Aufgabe des Musikvereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung im Musikverein geschieht

- (1) in der elementaren Musikerziehung
- (2) in instrumentalem Gruppen- oder Einzelunterricht

§ 3 Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme an einer Ausbildung im Musikverein ist mit Erreichen des schulpflichtigen Alters möglich.
- (2) Der Musikverein steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsunterricht offen.
- (3) In den Klassen der musikalischen Früherziehung können Schüler bereits vor Erreichen des schulpflichtigen Alters aufgenommen werden.

§ 4 Ausbildungsjahr

- (1) Das Ausbildungsjahr des Musikvereins beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Halbjahre (September – Februar und März – August) eingeteilt.
- (2) Ein Ausbildungsjahr umfasst 36 Ausbildungseinheiten, die von dem Ausbilder in Absprache mit den Auszubildenden festgelegt werden. Als Grundlage hierfür dient die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an den Fachbereich Ausbildung zu richten. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme zur Ausbildung ist während des Ausbildungsjahres nur zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikverein hierfür gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 28. Februar und zum 31. August zulässig; sie müssen dem Fachbereich Ausbildung spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.
- (4) Aufgenommen werden nur Auszubildende, bei denen mindestens ein Elternteil (oder sie selbst) aktives oder förderndes Mitglied des Musikvereins Unlingen ist.

§ 6 Ausbildung

- (1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Ausbildung in einer bestimmten Stätte erfüllt; jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (2) Die Ausbildungszeit wird zwischen Ausbilder und Auszubildenden (bei minderjährigen Auszubildenden mit dem gesetzlichen Vertreter) vereinbart und richtet sich nach der Gebührenordnung. Eine Abweichung von den aufgeführten Zeiten ist nicht zulässig.
- (3) Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen; über dies entscheidet der Fachbereich Ausbildung.
- (4) Durch Verschulden des Auszubildenden ausgefallene Ausbildungszeit wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt.



- (5) Aus von der Ausbildungskraft zu vertretenden Gründen ausgefallene Ausbildungszeit wird nachgeholt. In begründeten Fällen können bis zu 3 Ausbildungseinheiten im Ausbildungsjahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Gebühren.
- (6) Öffentliches Auftreten des Auszubildenden und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den vom Musikverein erteilten Fächer bedürfen der Genehmigung der Fachbereichsleitung.

§ 7 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung ein Instrument besitzen. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten stellt der Musikverein Instrumente gegen Gebühr bereit; ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instruments besteht nicht. Ansonsten ist das Instrument vom Auszubildenden mitzubringen, wobei der Musikverein bei der Beschaffung von Instrumenten behilflich ist.
- (2) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers, bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Auszubildende bei den Ausbildern zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur vom Musikverein benannte Firmen beauftragt werden.
- (3) Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher, bzw. die gesetzlichen Vertreter, in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Außerhalb der Ausbildung werden Schlaginstrumente und das Klavier nicht zur Verfügung gestellt.

§ 8 Probezeit

- (1) Die ersten drei Ausbildungsmonate gelten als Probezeit: Die Ausbilder stellt am Ende der Probezeit nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an der Ausbildung vorhanden sind, und meldet eine eventuelle Beendigung der Ausbildung der Fachbereichsleitung.
- (2) Abmeldungen während der Probezeit sind ohne Berücksichtigung einer Frist zum Ende des laufenden Monats zulässig. Diese Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Beim jährlich stattfindenden Vorspieltag des Musikvereins wird der Leistungsstand der Ausbildung der Öffentlichkeit vorgestellt.

§ 9 Versicherung, Haftung

- (1) Die Auszubildende werden über den Blasmusikverband Baden-Württemberg bei der Sparkassenversicherung gegen Unfälle und Haftpflicht versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die bei der Fachbereichsleitung eingesehen werden können.
- (2) Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an der Ausbildung oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fachbereichsleitung, eines Ausbilders oder eines anderen Mitarbeiters des Fachbereichs zurückzuführen.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Auszubildenden übt der Ausbilder nur während der Ausbildungseinheit aus.



§ 11 Gebührenordnung

Für die Teilnahme an der Ausbildung, für die Benutzung der Einrichtung des Musikvereins und die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Sie sind in einer besonderen Gebühren-Ordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Ausbildungsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am 01.10.1992 in Kraft. Die hierzu ergangenen Änderungen haben ab 01.08.2008 Gültigkeit.